



Inhaltsverzeichnis

Philosophische Fakultät:

	<u>Seite</u>
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Deutsche Philologie“	1984

Fakultät für Chemie:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ (Berichtigung)	1999
---	------

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ (Berichtigung)	1999
--	------

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Erste Änderung der der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ (Berichtigung)	1999
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	2000

Fächerübergreifende Ordnungen:

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Materialwissenschaften“ (Berichtigung)	2009
---	------

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.04.2012 sowie nach Eilentscheid des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 24.09.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.10.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3451) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3451) wird wie folgt geändert.

1. § 8 a (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 8 a Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

1. Posterpräsentation

Eine Posterpräsentation stellt zentrale Forschungsergebnisse zu einem spezifischen Thema visuell aufbereitet im Format DIN A2 oder DIN A1 bereit. Posterpräsentationen ersetzen keinen Fachvortrag, sondern ermöglichen Interessenten, sich im Rahmen einer Tagung oder einer fachspezifisch ausgerichteten Ausstellung schnell und präzise zu einem Thema zu informieren. Die Verwendung von Textbereichen, Grafiken und Visualisierungen ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation.

2. Praktische oder experimentelle Studie

In einer praktischen/experimentellen Studie führen die Studierenden die folgenden Schritte eigenständig durch: (i) Formulieren einer Forschungsidee, (ii) Planung der Studie, (iii) Erstellung des Materials zur Durchführung der Studie, (iv) Vorbereitung und Durchführung der Studie, (v) Auswertung der Studie und (vi) Präsentation der Ergebnisse. Die Studierenden orientieren sich dabei jeweils an den für die einzelnen Schritte geltenden wissenschaftlichen Standards.“

2. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang Deutsche Philologie

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Deutsche Philologie im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (16 C/6 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“
(13 C/6 SWS)

M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (13 C/6 SWS)

M.Ger.03 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A“ (13 C/6 SWS)

cc. Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

i. Studienschwerpunkt „Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.12 „Literaturwissenschaftliche Formate: Produktion und Analyse“ (12 C/4 SWS)

M.Ger.16 „Vertiefte literaturwissenschaftliche Forschungen 1“ (12 C/4 SWS)

M.Ger.17 „Vertiefte literaturwissenschaftliche Forschungen 2 (projektorientiert)“ (12 C/4 SWS)

ii. Studienschwerpunkt „Germanistische Mediävistik“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.13 „Germanistische Mediävistik: Philologie und Methodik“ (12 C/4 SWS)

M.Ger.18 „Germanistische Mediävistik – Literaturgeschichte und komparatistische Perspektiven“ (12 C/4 SWS)

M.Ger.19 „Germanistische Mediävistik – Literaturwissenschaft und Literaturtheorie“
(12 C/4 SWS)

iii. Studienschwerpunkt „Germanistische Linguistik“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.14 „Schnittstellen der Grammatik“ (12 C/4 SWS)
- M.Ger.20 „Empirische und experimentelle Linguistik“ (12 C/4 SWS)
- M.Ger.21 „Linguistische Theoriebildung“ (12 C/4 SWS)

iv. Studienschwerpunkt „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.15 „Fächerübergreifende textwissenschaftliche Grundlagenforschung“ (12 C/4 SWS)
- M.Ger.22 „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften 1 (forschungsorientiert)“ (12 C/4 SWS)
- M.Ger.23 „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften 2 (projektorientiert)“ (12 C/4 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dieses umfasst auch folgende Module:

- M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (6 C/4 SWS)
- M.Ger.25 „Germanistische Anwendungsforschung“ (6 C/4 SWS)
- M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (6 C)
- M.Ger.27 „Brückenkurs germanistische Mediävistik“ (6 C/4 SWS)
- M.Ger.28 „Versuchspersonenstunden“ (1 C / 2 SWS)
- SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (6 C/2 SWS)

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Deutsche Philologie im Umfang von 42 C**aa. Pflichtmodule**

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (16 C/6 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“
(13 C/6 SWS)
- M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (13 C/6 SWS)
- M.Ger.03 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A“ (13 C/6 SWS)

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dieses umfasst auch folgende Module:

- M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (6 C/4 SWS)
- M.Ger.25 „Germanistische Anwendungsforschung“ (6 C/4 SWS)
- M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (6 C)
- M.Ger.27 „Brückenkurs germanistische Mediävistik“ (6 C/4 SWS)
- M.Ger.28 „Versuchspersonenstunden“ (1 C/2 SWS)
- SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“
(6 C/2 SWS)

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete „Deutsche Philologie“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium im Fach Deutsche Philologie/Germanistik absolviert hat, das mit den Anforderungen des Göttinger Fachstudiums Deutsche Philologie im 2-Fächer-Bachelorstudiengang vergleichbar ist.

bb. Wahlpflichtmodule

i. Es muss das folgende Wahlpflichtmodul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (12 C/4 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“
(12 C/4 SWS)
- M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (12 C/4 SWS)
- M.Ger.07 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese B“ (12 C/4 SWS)

b. Modulpaket im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket im Umfang von 18 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Studium vorweisen kann, das einem dreisemestrigen Göttinger Germanistikstudium oder einer fachlich verwandten Fachrichtung adäquat ist.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“
(9 C/4 SWS)
- M.Ger.10 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C“ (9 C/4 SWS)
- M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (9 C/4 SWS)

3. Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

Folgendes Modul kann von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“
(6 C/2 SWS)
- M.Ger.28 „Versuchspersonenstunden“ (1 C /2 SWS)“

3. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Deutsche Philologie im Umfang von 78 C				
mögliche Studienschwerpunkte sind:				
1. Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur) (NdL) 2. Germanistische Mediävistik (M) 3. Germanistische Linguistik (L) 4. Theorie und Methodologie der Textwissenschaften (TMT)				
		Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)	Germanistische Mediävistik	Germanistische Linguistik
2 von 3 dieser Masterbasismodule müssen gewählt werden				
Kerncurriculum [42 C]	1. Semester	M.Ger.01 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A [13 C]	M.Ger.02 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A [13 C]	M.Ger.03 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A [13 C]
	2. Semester	M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A [16 C] Philologie, Theorie, Methodologie		Aufbaustufe M.Ger.12 (NdL) oder 13 (M) oder 14 (L) oder 15 (TMT) im gewählten Schwerpunkt [jeweils 12 C]
[36 C]	3. Semester	Vertiefungsstufe M.Ger.16 (NdL) oder 18 (M) oder 20 (L) oder 22 (TMT) im gewählten Schwerpunkt [12 C]		Vertiefungsstufe M.Ger.17 (NdL) oder 19 (M) oder 21 (L) oder 23 (TMT) Mastervertiefungsmodul 2 im gewählten Schwerpunkt [12 C]
	4. Semester	Masterarbeit [30 C]		

2. Deutsche Philologie im Umfang von 42 C				
	Deutsche Philologie im Umfang von 42 C			fachexternes Mo- dulpaket im Um- fang von 36 C
	Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Li- teratur).	Germanistische Mediävistik	Germanistische Linguistik	
	2 von 3 dieser Masterbasismodule müssen gewählt werden			
1.-3. Semester	M.Ger.01 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A [13 C]	M.Ger.02 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A [13 C]	M.Ger.03 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A [13 C]	fachexternes Modul- paket
	M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A [16 C]			
4. Semester	Masterarbeit [30 C]			

3. Deutsche Philologie als 36 C-Modulpaket in einem anderen Master-Studiengang				
		Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur).	Germanistische Mediävistik	Germanistische Linguistik
Fach A [42 C]	1.-3 Semester	Master-Studiengang X [42 C] Nicht-Germanistik		
		M.Ger.05 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B [12 C]	M.Ger.06 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B [12 C]	M.Ger.07 Linguistische Formate: Konstitution und Genese B [12 C]
36 C-Modulpaket „Deutsche Philologie“	1.-3. Semester	2 von 3 dieser Masterbasismodule müssen gewählt werden		
		M.Ger.08 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B [12 C]		
	4. Sem.	Masterarbeit [30 C]		

4. Deutsche Philologie als 18 C-Modulpaket in einem anderen Master-Studiengang				
		Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur).	Germanistische Mediävistik	Germanistische Linguistik
Fach A [42 C]	1.-3. Semester	Master-Studiengang X [42 C] Nicht-Germanistik		
		M.Ger.09 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C [9 C]	M.Ger.10 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C [9 C]	M.Ger.11 Linguistische Formate: Konstitution und Genese C [9 C]
Modulpaket [18 C] Germanistik	1.-3. Semester	2 von 3 dieser Masterbasismodule müssen gewählt werden		
Modulpaket [18 C]	1.-3. Semester	Modulpaket [18 C] Nicht-Germanistik		
	4. Sem.	Masterarbeit [30 C]		

5. Fachstudium „Deutsche Philologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (Wahlpflicht) 13 C	M.Ger.03 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A“ (Wahlpflicht) 13 C				M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (Wahl) 6 C
2. Σ 28 C	M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (Pflicht) 16 C	M.Ger.14 „Masteraufbaumodul germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C				
3. Σ 30 C		M.Ger.20 „Mastervertiefungsmodul 1 germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.21 „Mastervertiefungsmodul 2 germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C

6. Fachstudium „Deutsche Philologie“ im Umfang von 78 C - Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (Wahlpflicht) 13 C		
2. Σ 16 C	M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (Pflicht) 16 C		
3. Σ 13 C	M.Ger.03 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A“ (Wahlpflicht) 13 C		
4. Σ 15 C	M.Ger.14 „Masteraufbaumodul germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ <i>Teil 1</i> (Wahl) 3 C
Σ 60 C			

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul		Modul
5. Σ 15 C	M.Ger.20 „Mastervertiefungsmodul 1 germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ <i>Teil 2</i> (Wahl) 3 C
6. Σ 15 C	M.Ger.21 „Mastervertiefungsmodul 2 germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (Wahl) 6 C
7. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C		
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)		12 C

7. Fachstudium „Deutsche Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Finnisch-Ugrische Phil.“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 32 C	M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (Wahlpflicht) 13 C			M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (Wahlpflicht) 13 C						M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (Wahl) 6 C
3. Σ 26 C	M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (Pflicht) 16 C			M.Fin.02b „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

8. Fachstudium „Deutsche Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Slavische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (Wahlpflicht) 13 C			M.Slav.103 „Semantik“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (Wahlpflicht) 13 C			M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 31 C	M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (Pflicht) 16 C			M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

9. Fachstudium „Deutsche Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Englische Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Skandinavistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Ger.03 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese“ (Wahlpflicht) 13 C			M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.110 „Historische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 34 C	M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (Wahlpflicht) 13 C			M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.331 „Dänische Sprache und wissenschaftliche Diskussion“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (Pflicht) 16 C			M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

10. Modulpakete „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grund- kompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 12 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integ- rativ“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „ Deutsche Philologie “ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ger.09 „Historische und theoretische Grund- kompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 9 C	M.Ger.11 „Linguistische For- mate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Fakultät für Chemie:

Die Bekanntmachung der ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 30 vom 26.09.2012 (S. 1480), ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

a) **4. § 10** (Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit)

b) **5. § 11** (Zulassung zur Masterarbeit)

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Die Bekanntmachung der ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 35 vom 18.10.2012 (S. 1850) ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

In Anlage I (Modulübersicht) Ziffer 2. (Professionalisierungsbereich) wird unter Buchstabe bb) im ersten Satz die Zahl 24 durch die Zahl 12 ersetzt.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Die Bekanntmachung der ersten Änderung der der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 31 vom 28.09.2012 (S. 1566), ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

In Anlage I (Modulübersicht) wird unter „**6. Masterarbeit**“ die Zahl 30 durch die Zahl 24 C ersetzt.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.07.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423) wird wie folgt geändert.

1. Es wird der nachfolgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Double Degree mit der Universität Stellenbosch

(1) ¹Die Universität Göttingen und die Universität Stellenbosch führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Stellenbosch angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Stellenbosch.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Development Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Development Economics“ bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen.
- Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten;
- Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten;
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50,
- bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie im Umfang von zusammen mindestens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50,
- cc) es werden Kenntnisse im Studienbereich Entwicklungsökonomie oder Agrarökonomie im Umfang von mindestens 10 C nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt.

aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note	Punkte
1,00	8
größer 1,0 bis einschließlich 1,3	7
größer 1,3 bis einschließlich 1,7	6
größer 1,7 bis einschließlich 2,0	5
größer 2,0 bis einschließlich 2,3	4
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	3

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

Die Motivation ist	Punkte
völlig überzeugend	4
sehr überzeugend	3
überzeugend	2
wenig überzeugend	1
nicht überzeugend	0

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Entwicklungsökonomie oder Agrarökonomie

Note	Punkte
1,0 bis einschließlich 1,7	4
größer 1,7 bis einschließlich 2,0	3
größer 2,0 bis einschließlich 2,3	2
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	1

Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) ¹Studierende verbringen das erste Semester (Wintersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Februar) an der Universität Göttingen, das darauf folgende Studienjahr (Vorlesungszeit: Februar bis Mai und Juli bis Oktober, Anfertigung der Master-Arbeit: November bis März) an der Universität Stellenbosch. ²Abweichend von Satz 1 kann das Semester zur Anfertigung der Masterarbeit an der Universität Göttingen verbracht werden. ³Das vierte Semester verbringen die Studierenden an der Universität Göttingen. ⁴Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen)	30 C
2. Auslandsstudium (Stellenbosch)	30 C
3. Masterarbeit (Göttingen oder Stellenbosch)	30 C
4. Spezialisierungsstudium (Göttingen)	30 C

⁵Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Alle Studierenden im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch müssen die Masterarbeit im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren. ²Betreuende der Masterarbeit sind je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Stellenbosch. ³Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. ⁴Wird die Masterarbeit an der Universität Stellenbosch absolviert, so gelten für Zulassung, Betreuung und Bewertung die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Stellenbosch. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer beziehungsweise die Gutachterin oder der Gutachter aus Göttingen muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; ihre oder seine Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Stellenbosch durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁶Wird die Masterarbeit an der Universität Göttingen absolviert, so gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(9) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und die Universität Stellenbosch den Hochschulgrad „Master of Commerce (MComm)“.

(10) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; die Urkunde enthält neben der Angabe der Studiengänge auch die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden; dies gilt auch für die abgekürzte Form. ³Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.“

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

3. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich (30 C)

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, 6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C

2. Fachspezifische Spezialisierung (12 C)

Im Spezialisierungsstudium sind entweder wirtschaftswissenschaftliche Module (Specialization Economics) nach Buchstabe a. im Umfang von 12 C oder agrarwissenschaftliche Module (Specialization Agricultural Economics) nach Buchstabe b. im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

a. Specialization Economics:

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

b. Specialization Agricultural Economics:

Es sind zwei der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economies, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C
M.SIA.E01.	World Agricultural Markets, 6 C

3. Wahlpflichtbereich (30 C)

Es sind Module im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren. Neben den im Bereich fachspezifische Spezialisierung nicht gewählten Modulen sind folgende Module wählbar, soweit Sie nicht bereits im Pflichtbereich eingebracht wurden:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economies, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methods of Economic Policy Evaluation: Case Studies, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics, 6 C
M.SIA.E14	Evaluation of Rural Development Projects and Policies, 6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C
M.SIA.E20	Agricultural policy seminar, 6 C
M.SIA.E21	Rural sociology, 6 C
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries, 6 C

4. Wahlbereich (18 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI.VWL oder M.WIWI-QMW gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b. Es können alle Module der Agrarwissenschaftlichen Fakultät aus dem Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

- c. Es können Module aus dem Sprachangebot des ZESS (außer Englisch) gewählt werden soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt.
- d. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, und bei denen der Studiengang, der die Grundlage für die Aufnahme in den Masterstudiengang Development Economics war, nicht deutschsprachig ist, können im Wahlbereich auch 12 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen „Deutsch als Fremdsprache“ erwerben. Voraussetzung ist der Nachweis des Niveaus „Grundstufe III“ (A.2.1).

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

4. Es wird die nachfolgende Anlage II angefügt:

„Anlage II Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Im ersten Semester (Wintersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Februar) müssen an der Universität Göttingen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics , 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I, 6 C

2. Das Studium an der Universität Stellenbosch (Vorlesungszeit: Februar bis Mai und Juli bis Oktober) umfasst insgesamt 30 Credits. Diese sind nach folgender Maßgabe zu erwerben.

a. Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

10605 871	Microeconomics, 6 C
10595 871	Macroeconomics, 6 C
11906 871	Dynamic Economic Theory, 6 C
12227 871	Advanced Microeconomic Analysis, 6 C
10430 871	Econometrics, 6 C

b. Es sind 6 Credits durch das erfolgreiche Absolvieren von 2 Postgraduate Courses (je 3 C) im Rahmen des Lehrangebots des Studiengangs „Master Commerce in Economics“ der Universität Stellenbosch“ zu erwerben.

3. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Zeit von November bis März entweder an der Universität Göttingen oder an der Universität Stellenbosch angefertigt. Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

4. Im vierten Semester erfolgt das Spezialisierungsstudium an der Universität Göttingen; es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, 6 C
-----------------	-------------------------------

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C

c. Fachspezifische Spezialisierung

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economies, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methods of Economic Policy Evaluation: Case Studies, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.SIA.E01.	World Agricultural Markets, 6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics, 6 C
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economies, 6 C
M.SIA.E14	Evaluation of Rural Development Projects and Policies, 6 C

M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C
M.SIA.E20	Agricultural policy seminar, 6 C
M.SIA.E21	Rural sociology, 6 C
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C
M.MIS.301	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C”

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Fächerübergreifende Ordnungen:

Die Bekanntmachung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Materialwissenschaften“ in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 25 vom 08.08.2012 (S. 1373) ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

In Anlage I (Modulübersicht) wird bei Buchstabe

B. Professionalisierungsbereich (Vertiefung und Schlüsselkompetenzen)

unter Ziffer 1. Der zweite Satz wird wie folgt geändert:

Das Wort „Pflichtmodule“ wird ersetzt durch das Wort „Module“.
